

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN	SITZUNGSVORLAGE 0899/17	
Amt: Fachbereich 1 / Eh	Datum: 06.11.2017	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Technischer Ausschuss		05.12.2017	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		19.12.2017	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Änderung der Parkgebührenordnung

Sachverhalt:

Um die Anzahl der insgesamt zugelassen Fahrzeuge zu vermindern und die durch den Individualverkehr verursachten Emissionen zu reduzieren hat der Bundesgesetzgeber in zwei Gesetzen

- den Gedanken des Car-Sharing mit dem Carsharinggesetz (CsgG) vom 05. Juli 2017) und
- die Elektromobilität mit dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) vom 05. Juni 2017 gefördert.

Beide Gesetzestexte liegen als Anlage bei.

Neben der Begriffsdefinition sind in beiden Rechtsgrundlagen Bevorrechtigungen enthalten, die einen Anreiz schaffen sollen, um vermehrt Carsharing-Angebote zu nutzen, oder bei der Neubeschaffung eines Fahrzeuges auf elektrische Antriebe zurückzugreifen. Eine der Bevorrechtigungen ist u.a. die Möglichkeit des gebührenreduzierten oder kostenlosen Parkens.

Bevorrechtigungen beim Erheben von Parkgebühren

Fast deckungsgleich regeln der § 3 Abs. 1 und 2 des CsgG und § 3 Abs. 1 und 4 Nr. 4 des EmoG die Möglichkeit Bevorrechtigungen in Bezug auf die Erhebung von Parkgebühren in Anspruch zu nehmen.

Ebenso sind die genauen Ausführungen zu den Bevorrechtigungen jeweils einer Rechtsverordnung vorbehalten (§ 3 Abs. IV CsgG bzw. § 3 V EmoG).

Für die Elektromobilität ist diese Rechtsverordnung schon durch die 50.Verordnung zur Änderung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften erlassen worden. Sie sieht vor, in einem ansonsten mit Parkschein oder Parkscheibe bewirtschafteten Bereich entweder

Verfasser:	Abteilung:	OBB / JUS	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:

die zulässige Höchstparkdauer zu erweitern oder Parkgebühren zu vermindern bzw. ganz entfallen zu lassen.

Die Bevorrechtigung bei Elektrofahrzeugen gilt nur für:

- reine Batterieelektrofahrzeuge
- von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeug oder
- Brennstoffzellenfahrzeuge

Praktikabilität

Aufgrund des extrem hohen Beschilderungsaufwands (bei einer einzelfallbezogenen Beschilderung müssten an jedem P-Schild entsprechende Zusatzzeichen angebracht werden) wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, grundsätzlich im Geltungsbereich der Parkgebührenordnung auf die Erhebung von Parkgebühren für Carsharing- und Elektrofahrzeuge zu verzichten.

Kennzeichnung der Fahrzeuge

- Für Carsharingfahrzeuge soll eine Kennzeichnung im Rahmen der nach § 4 Abs. II CsgG zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt werden
- Für Elektrofahrzeuge sind in der Zulassungsverordnung die sogenannten E-Kennzeichen vorgesehen, diese kennzeichnen:
 - reine Elektrofahrzeuge oder
 - Plug-in-Hybridfahrzeuge, die max. 50 Gramm je gefahrenen Kilometer emittieren oder deren Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt oder
 - Brennstoffzellenfahrzeuge.

Zahlen zum Car-Sharing und zur E-Mobilität:

Gesamtzahl der Fahrzeuge

Zum 01.01.2017 betrug die Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen PKW-Fahrzeuge 45,8 Mio.

1. Carsharing (Quelle: Bundesverband CarSharing e.V., Stand 01.01.2017)

Carsharingkunden 1.715.000
Carsharingfahrzeuge 17.200 (0,037 % der Gesamtzulassungen)
Durchschnittlich Fahrberechtigte pro Fahrzeug 99
Gemeinden mit Carsharingangeboten 597
Stationsbasierte Carsharinganbieter 455.000 Fahrberechtigte
Stationsunabhängige Carsharinganbieter 1.260.000 Nutzer.

Der Anteil von E-Fahrzeugen an den Carsharingflotten liegt bei 10,4 %.

2. E-Mobilität (Quelle: Kraftfahrtbundesamt, Stand: 01.01.2017)

Gesamtzahl der zugelassenen Fahrzeuge: 45.803.560
Davon
Benziner: 29.978.635

Diesel 15.089.392

Reine Elektrofahrzeuge: 34.022 (0,074 %)

Hybridantriebe: 165.405 (0,36 %),

davon Plug-in-Hybride 20.975 (0,045 %)

Die restlichen Fahrzeuge verteilen sich auf diverse Antriebe (meist Erd- und Flüssiggas).

Damit ergibt sich ein Anteil von relevanten

0,037 % Carsharing-Fahrzeugen

0,074 % reinen Elektrofahrzeugen

0,045 % Plug-in-Hybriden

also insgesamt 0,156 % des Fahrzeugbestandes zum 01.01.2017.

Hierbei unberücksichtigt kann bleiben, dass Überschneidungen stattfinden (also Carsharing-Fahrzeuge auch elektrisch betrieben werden).

Nachtrag:

In der Beratung im Technischen Ausschuss wurde der Wunsch geäußert, die Parkdauer, speziell auf das Parken mit Elektrofahrzeugen bezogen, überwachen zu können.

Eine jeweils geltende Höchstparkdauer sollte auch bei den Elektrofahrzeugen gelten.

Daher wurde der Beschlussvorschlag um einen entsprechenden Absatz 2 ergänzt.

Beschlussempfehlung:

1. Die Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Emmendingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 18. Mai 2010 wird mit Wirkung zum 01.01.2018 wie folgt geändert:

Eingefügt wird

§ 5a (Gebührenbefreiung für Car-Sharing und Elektrofahrzeuge)

Absatz 1:

Befreit von der Entrichtung von Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung sind bis zum 31.12.2020:

- a. Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz) vom 05. Juli 2017, die deutlich sichtbar nach § 4 Abs. 1 und 2 Carsharinggesetz als Carsharing-Fahrzeug gekennzeichnet sind,
- b. Fahrzeuge im Sinne des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05. Juni 2015, die durch ein entsprechendes Zulassungskennzeichen nach § 9a der Fahrzeugzulassungsverordnung (E-Kennzeichen) als elektrisch betriebene Fahrzeuge gekennzeichnet sind

Absatz 2:

Bei Fahrzeugen gemäß § 5a Absatz 1 lit. b ist die jeweils zulässige Höchstparkdauer einzuhalten und zur Überwachung der Ankunftszeit eine Parkscheibe deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Jahresparkgebühren betrugen im Jahr 2016 531771,11 €. Hiervon würden durch den Verzicht auf die Parkgebühren rund 0,156 % entfallen, also ca. 829 €.

In den letzten Monaten ist aber ein steigender Trend bei den Neuzulassungszahlen für die Bereiche Plug-in-Hybrid und reine Elektrofahrzeuge erkennbar. In den Zulassungszahlen für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2017 lagen die Gesamtzahl der zugelassenen Fahrzeuge bei 2.884.676 Fahrzeugen, davon waren 18.613 (0,6%) reine Elektrofahrzeuge sowie 8.410 (2,4 %) Hybride

Damit wird sich der Verzicht auf Parkgebühren in Zukunft erhöhen, da der Trend zur Elektromobilität wahrscheinlich weiterhin positiv entwickeln wird, ebenso wie die Zahl der Fahrzeuge, die im Bereich Car-Sharing eingesetzt werden. Allerdings werden die steigenden Zahlen durch den vorhandenen großen Altbestand von Fahrzeugen mit rund 45 Mio. noch deutlich gedämpft und machen sich damit prozentual nicht durchschlagend bemerkbar.